A8 § 6 Nachträglicher Eintritt von Gesellschafter/innen

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

Ein Eintritt nach Beginn der Gesellschaft ist möglich, sofern der/die Neu-Gesellschafter/in der Baugruppen-Charta zustimmt. Über die Neuaufnahme entscheiden die Gesellschafter/innen durch einen Aufnahmebeschluss nach Maßgabe des § 4. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Schriftform und ist an diesen Vertrag anzuheften. Bereits getroffene Beschlüsse werden durch den/die Neu-Gesellschafter/in anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuell beschlossene Nachschüsse sind ab dem Monat des Beitritts in die Gesellschaftzu entrichten. Sie sind spätestens zwei Wochen nach Fassung des Aufnahmebeschlusses zu zahlen.